



Fall 1: Tunnelblick

M wurde der Begehung eines versuchten Verbrechens beschuldigt. In seinem Abschlussvermerk an die Staatsanwaltschaft führte der Polizeibeamte aus, an der Täterschaft M's dürften keine Zweifel bestehen, da er von zwei Zeugen, Z1 und Z2, als Täter identifiziert worden sei. In Wirklichkeit hatte lediglich Z1 den M als vermeintlichen Täter identifiziert. Z2 gab an, der Täter habe zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit M gehabt; ob M der Täter gewesen sei, könne er aber nicht sicher sagen. Möglicherweise hätte bereits diese Diskrepanz ausgereicht, auf eine Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren hinzuwirken.

Nach Auswertung der Ermittlungsakte ergab sich jedoch, dass es neben Z1 und Z2 noch zwei weitere Zeugen, Z3 und Z4, gab. Diese hatten in ihren Vernehmungen plausibel anhand bestimmter körperlicher Merkmale beim wirklichen Täter dargelegt, dass M nicht der Täter gewesen sein könne. Der Polizeibeamte war augenscheinlich im "Jagdfieber", seine Hypothese als richtig zu verifizieren, in einen Tunnelblick verfallen, und hat hierbei die entlastenden Zeugenaussagen von Z3 und Z4 in seinem Abschlussvermerk, wohl eher unbewusst, ausgeblendet. Das Ermittlungsverfahren gegen M, der nicht zur Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei erschienen war, wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO eingestellt.